

Merkmale zum Antrag auf Landesblindengeld

Zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Nachteile haben blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, Anspruch auf eine monatlich gewährte pauschalierte Geldleistung das Landesblindengeld.

Diese Leistung wird auf Grundlage des Landesblindengeldgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (LBlGG M-V) gewährt, wenn blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Mecklenburg- Vorpommern haben.

Benötigte Unterlagen zum Antrag

- Die Sehbehinderung ist durch den Feststellungsbescheid nach § 69 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)(Feststellungsbescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Soziales, Versorgungsamt, zuständiges Dezernat) bzw. die Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis (Bl bzw. HS) nachzuweisen.
- Werden Pflegeleistungen gewährt, ist der Bescheid der Pflegekasse über den Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung beizubringen
- Der Nachweis über den Bezug von anderen Leistungen (z. B. Leistungen der Unfallversicherung), die ebenfalls aufgrund der Sehbehinderung gezahlt werden, ist zu erbringen.
- Ggf. ist der Heimvertrag und Nachweis über den Bezug von Sozialhilfe einzureichen.
- Die Generalvollmacht bzw. der Betreuerausweis ist nur erforderlich, wenn jemand beauftragt wird, die Angelegenheiten des Antragstellers wahrzunehmen.

Anzeigepflicht bei Änderungen der Tatsachen

- Leistungsempfänger sind nach § 8 des Landesblindengeldgesetzes M-V (LBlGG M-V) verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Gewährung des Blindengeldes oder für seine Höhe maßgebend sind, unverzüglich mitzuteilen. Unterlassen sie diese Mitteilung schuldhaft, so haben sie das überzahlte Landesblindengeld zu erstatten.
- Verstößen Leistungsempfänger vorsätzlich gegen die Anzeigepflicht der o. g. Tatsachen, die für die Berechnung des Landesblindengeldes wesentlich sind, so kann ihnen das Landesblindengeld gemäß § 5 Nr. 2 Landesblindengeldgesetz M-V (LBlGG M-V) gekürzt oder entzogen werden.
- Zu den Tatsachen, die für die Gewährung des Landesblindengeldes oder seine Höhe maßgebend sind, gehören:
 - die Verbesserung des Sehvermögens
 - die Bewilligung und die Änderung der Höhe der Leistungen einer Pflegezulage oder eines Pflegegeldes im Rahmen des Pflegeversicherungsgesetzes, des Lastenausgleichsgesetzes, der gesetzlichen Unfallversicherung, aus öffentlichen Kassen auf Grund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge oder des Bundesversorgungsgesetzes
 - die Aufnahme in eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung